

Urheberrecht - nach dem Urhebergesetz (UrhG): Ein kurzer Überblick

I. Kurze systematische Einordnung

Das Urheberrecht ist ein Unterbereich des gewerblichen Rechtsschutzes - allerdings bestehen Urheberrechte natürlich auch außerhalb eines gewerblichen oder auch nur kommerziellen Zusammenhangs, so daß das Urheberrecht auch ein Unterbereich z.B. des Medienrechts ist. Hier soll dieser Unterbereich in aller Kürze und im Überblick dargestellt werden.

Beachtet werden sollte, daß Schutzrechte oder sonstige Rechte im Sinne des „geistigen Eigentums“ (auch „intellectual property“ / „IP“ genannt) auch nach anderen Gesetzen als dem UrhG (Urhebergesetz) - das das Urheberrecht in Deutschland im wesentlichen regelt - bestehen können. Wer sich im Gebiet des „IP-Rechts“ nicht gut auskennt, verwendet gerne den Begriff „Urheberrecht“ auch dann, wenn er etwas meint, was rechtlich anders geschützt wird, z.B. über das Patent- oder Markenrecht.

Dieser Artikel gibt nur einen groben Überblick und geht dementsprechend nicht auf Einzelheiten ein; es wird auch ausschließlich das Recht nach UrhG berücksichtigt, also nicht z.B. das insbesondere für das Fotorecht relevante KUG - Kunsturhebergesetz - oder internationales Recht.

Entsprechend dieser Einschränkung werden hier z.B. auch nicht die arbeitsrechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Urheberrecht (was gilt für ein Werk, das der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis schafft?) berücksichtigt.

II. Kurzer Überblick über das Urheberrecht nach UrhG

Das Urheberrecht nach UrhG schafft unter anderem einen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und denen der Nutzer seiner Werke.

Es unterscheidet dazu zwischen Nutzungs- und Verwertungs- sowie Persönlichkeitsrechten.

Das UrhG regelt, was nach dem UrhG geschützt sein soll, nämlich letztlich das Werk des Urhebers. Es macht zu diesem Zwecke Ausführungen, was man unter „Werk“ zu verstehen hat. In den meisten Fällen ist das völlig unproblematisch, in manchen Fällen, wie z.B. Sammelwerken, versteht sich nicht gleich von selbst, ob ein möglicherweise urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt oder nicht.

Amtliche Werke nimmt das UrhG weitgehend vom urheberrechtlichen Schutz aus. Somit unterliegen z.B. Gesetze nicht dem Urheberrecht und können ohne Rücksicht auf das Urheberrecht verwendet werden.

Den Urheber definiert das UrhG als den „Schöpfer des Werkes“. Das UrhG regelt auch, was geschehen soll, wenn es mehrere Urheber gibt und teilweise, was bei Unklarheit des Urhebers gilt.

Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen schützt das deutsche UrhG auch das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Der Urheber hat u.a. das Recht, zu entscheiden, ob sein Werk veröffentlicht werden soll oder nicht, er hat das Recht, daß seine Urheberschaft anerkannt und daß sein Werk nicht entstellt werde.

Entsprechend der häufig großen wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts für den Urheber regelt das UrhG sehr ausführlich die verschiedenen Arten, wie das Urheberrecht wirtschaftlich genutzt werden kann.

In vielen Bereichen ist das UrhG ausgesprochen urheberfreundlich, z.B. räumt es ihm einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung ein - und das grundsätzlich selbst dann, wenn er vertraglich auf eine Vergütung verzichtet oder eine unangemessene akzeptiert oder gar ausgehandelt hat. Insoweit wird die sonst in unserer Rechtsordnung sehr hoch gehaltene Vertragsfreiheit durchbrochen.

Das Urheberrecht gewährt dem Urheberrecht zwar eine teilweise gut ausgestattete Rechtsposition, es berücksichtigt aber - der gesetzgeberischen Verpflichtung dem Interessenausgleich gegenüber folgend - auch die Rechte der Nutzer.

Insbesondere wird das Urheberrecht nicht umfassend gewährt, sondern unterliegt besonderen Schranken und einer zeitlich eingeschränkten Geltung.

Bestimmte Nutzungen des an sich urheberrechtlich geschützten Bereichs sind auch ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig und teilweise auch nicht einmal zu vergüten. Ein typisches Beispiel dafür ist das Zitatrecht, das aber natürlich nicht mißbraucht werden darf.

Zeitlich gilt das Urheberrecht grundsätzlich bis siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers, danach erlischt es. Hier liegt einer der wesentlichen Unterschiede zum Eigentum (an Sachen), das nicht nach Ablauf einer bestimmten Frist automatisch verfällt. Das UrhG sieht neben dieser allgemeinen Regelung auch einige Ausnahmen vor, z.B. was gelten soll, wenn es sich um ein anonymes Werk oder um ein Werk unter Pseudonym handelt.

Für Computerprogramme hat der Gesetzgeber entsprechend der Besonderheiten, die hierfür gelten, teilweise abweichende Vorschriften vorgesehen, die auch im UrhG zu finden sind.

Neben dem Urheberrecht finden sich im UrhG auch sogenannte „verwandte Schutzrechte“, also Rechte, die kein Urheberrecht darstellen, diesem aber ähnlich gestaltet sind. Darunter fallen z.B. ggf. Fotos.

Für Filme ist im UrhG ein separater Teil vorgesehen. Bei Filmen sind die Rechte der (Mit-)Urheber häufig nicht in gleichem Maße geschützt wie bei anderen Urhebern, weil sich Filme sonst nicht in wirtschaftlich vernünftiger Art nutzen ließen angesichts der Vielzahl an Mitwirkenden.

In einem weiteren gesonderten Teil sieht das UrhG staatliche Sanktionen und Ansprüche des Urhebers gegen Urheberrechtsverletzer vor.